



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat IIA1

Nur per E-Mail an:
iia1@bmjv.bund.de

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und
Übersetzer e. V. (BDÜ) zum
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes
und zur Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes**
Stand 22.01.2026

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

19.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Verpflichtungsgesetzes und zur Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes“
Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr als
6.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er
repräsentiert damit etwa 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer,
Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich
Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und
Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen
und diese nachgewiesen haben.

Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt. Ungefähr zwei Drittel aller
im BDÜ organisierten Dolmetscher sind – hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich
– im Gesundheits- und im Gemeinwesen tätig, darunter auch in Ämtern und Behörden aller
föderalen Ebenen.

Ziel des Gesetzes zur Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes und zur Änderung des
Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes ist bezüglich des Europäische-Staatsanwaltschaft-
Gesetzes (EUStAG) die Anpassung an Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen
Union (EuGH) sowie eine redaktionelle Bearbeitung. Das Gesetz über die förmliche
Verpflichtung nicht beamteter Personen (VerpflG), das die in § 11 Absatz 1 Nummer 4 des
Strafgesetzbuchs (StGB) vorgesehene förmliche Verpflichtung von Personen, die – ohne
Amtsträger zu sein – für Stellen der öffentlichen Verwaltung tätig oder als Sachverständige
öffentlich bestellt sind, regelt, soll modernisiert werden, sodass diese nicht nur in Präsenz
mündlich, sondern in geeigneten Fällen auch im Wege der zeitgleichen Bild- und
Tonübertragung, also mittels Echtzeit-Videokommunikation, erfolgen kann.

In unserer **Stellungnahme** beziehen wir uns auf die Aspekte, die direkt die Berufsausübung von Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzern und Dolmetschern betreffen, hier die entworfenen Änderungen des Verpflichtungsgesetzes (Art. 1 RefE).

1. Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer als zu verpflichtende Personengruppe

Eine Verpflichtung nach VerpflG kann in sehr vielen sehr unterschiedlichen Kontexten aller föderalen Ebene erfolgen, auch und insbesondere außerhalb dessen, was für die Arbeit im Gerichtssaal erforderlich ist. Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer wiederum werden in praktisch allen Kommunikationssituationen, in denen auch Deutschersprachige in allen Bereichen ihres Lebens mit dem Staat (oder der Staat mit ihnen) in Kontakt kommen, beauftragt: Natürlich in der Justiz, angefangen bei der ersten Zeugenaussage über Telekommunikationsüberwachung bis zur Entlassung aus der JVA; von der Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses über Vaterschaftsanerkennungen bis zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers und bei Erbstreitigkeiten; von der Anmeldung in der Kita bis zu Lern-/Entwicklungsgesprächen; bei der Vorsorgeuntersuchung, über Notaufnahmen und Klinische Studien bis zum BG-Gutachten nach Arbeitsunfällen; bei Kindeswohlgefährdung, Gefährderansprachen und in Schutzhäusern; beim Hauskauf und in der Winternothilfe; bei Menschenhandel und Schwarzarbeit; in der Pandemie, nach Naturkatastrophen oder anderen Großschadensereignissen. Und natürlich auch bei der Ausländerbehörde, in Visa- wie Abschiebeverfahren und bei der Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsqualifikationen.

Unabhängig davon, wer Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer beauftragt, tragen diese immer Verantwortung: für die Kommunikation der nichtdeutschsprachigen Person wie für die der deutschsprachigen Person sowie für eine funktionierende Verwaltung, für ein effizientes Gesundheitswesen und den Rechtsstaat. Und für das Wissen über Personen, Prozesse und räumliche wie technische Gegebenheiten, das sie im Zuge ihrer Tätigkeit erlangen. In welchem Ausmaß und wie sensibel diese Kommunikationssituationen bzw. dieses Wissen sind, oder welcher Schaden dabei entstehen kann, unterscheidet sich selbstverständlich von Auftrag zu Auftrag. Dennoch sind die Berufsbezeichnungen nicht geschützt. Dennoch gibt es – Strafverfahren und einige wenige weitere Kommunikationssituationen ausgenommen – keine allgemeinen formalen Voraussetzungen, um diesen Freien Beruf ausüben zu dürfen. Und selbst diese geschützten Bereiche können durch Ad-hoc-Beeidigungen oder den Verzicht auf bestätigte Übersetzungen umgangen werden. Außerdem ist bei Beauftragung über Vermittlungsagenturen in aller Regel nicht transparent oder nachvollziehbar, wer mit welcher Qualifikation beauftragt wird.

Selbstverständlich gehen die meisten Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer mit ihrer Verantwortung korrekt um, lassen sich nichts zuschulden kommen, halten sich an vertragliche Vereinbarungen, und Verbandsmitglieder unterwerfen sich freiwillig der Berufs- und Ehrenordnung (die des BDÜ ist unter <https://bdue.de/der-bdue/statuten/berufs-und-ehrenordnung> abrufbar). Aber wenn es Korruption und

Kriminalität in anderen Berufen, auch sensiblen, grundsätzlich geben kann, dann wohl auch unter Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern. Gleiches gilt für nachrichtendienstliche Tätigkeiten für andere Staaten, ein Misstrauen, das insbesondere unserem Berufsstand seit Jahrhunderten entgegenschlägt. Zumal Aufträge in vielen sensiblen Bereichen so schlecht bezahlt werden, dass qualifizierte Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer dort gar nicht tätig sind. Diese Aufträge werden dann oft an sprichwörtlich irgendjemanden oder an vermeintlich Ehrenamtliche vergeben, wodurch nicht nur die Deprofessionalisierung des Berufsstandes vorangetrieben wird, sondern auch Zugewanderte, meistens Frauen, davon abgehalten werden, mit dieser Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen (Hintergründe unter https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Honorarfolgen_JVEG14_2022.pdf i. V. m. https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Publikationen/BDUe_HR_DolmGemeinwesen_Beispielkalkulation.pdf). Und auch die Institutionen selbst gefährden sich durch diese Praxis. Daher fordern der BDÜ und alle Schwesterverbände seit Jahren die Abschaffung von § 14 JVEG, sowie die Verankerung einer Vergütung nach § 8 JVEG in allen Polizeigesetzen.

Forderung des BDÜ:

Wissend, dass eine Verpflichtung ein erheblicher staatlicher Eingriff in die Rechtsposition der Verpflichteten ist, aber eingedenk der besonderen Verantwortung für die Kommunikation auch von öffentlichen Institutionen und von ihnen Beauftragten und für das daraus entstehende Wissen und deren Schutz, fordert der BDÜ **eine allgemeine Verpflichtung für Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer**: In welcher Formulierung und an welcher Stelle im VerpflG oder in einem anderen, geeigneteren Gesetz diese allgemeine Verpflichtung geregelt werden kann, übersteigt unsere Kompetenz als Nichtjuristinnen.

Wie aus der eingangs exemplarisch formulierten Auflistung prototypischer Kommunikationssituationen hervorgeht, sind einzelne Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer allein innerhalb eines Monats oder gar einer Woche für viele und viele unterschiedliche öffentliche Stellen, Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, tätig, auch über kommunale, Bundesländer- und Sprengelgrenzen hinweg. Gleichzeitig gibt es keine zentrale „Berufszulassungsstelle“.

Diese allgemeine Verpflichtung soll somit unabhängig vom einzelnen Auftrag bzw. der jeweiligen Institution gelten, also für die gesamte Berufsausübung der allgemein verpflichteten Person für alle öffentlichen Stellen oder deren Beauftragten in Deutschland, gleich welche föderale Ebene oder ob Verwaltung, Sicherheitsbehörden oder Justiz/-vollzug. Das würde auch die bestehenden Schwierigkeiten umgehen, die dadurch entstehen, dass etwa bei einer Verpflichtung durch ein Gericht – je nach Regelung vor Ort – diese Verpflichtung nur für das verpflichtende Gericht selbst oder nur für das Gericht und die direkt untergeordneten Gerichte im selben Zuständigkeitsgebiet gilt, oder für alle Gerichte im Bundesland. In der öffentlichen Verwaltung dürfte es für alle Betroffenen noch

unübersichtlicher sein. Aufgrund der kurzen Vorlaufzeit war es mir leider nicht möglich, mir hierzu einen umfassenden systematischen Überblick zu verschaffen. Den Überblick über die Geltungsbereiche der Verpflichtungen zu behalten, kann jedenfalls nicht weiter die Aufgabe der Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sein, noch die Aufgabe derjenigen, die für oder im Auftrag der öffentlichen Stellen solche beauftragen.

Das Procedere für die Verpflichtung selbst bleibt unverändert zum geltenden, das auch durch den vorliegenden Entwurf nicht geändert wird. Wir gehen von den folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches (ältere Verpflichtung durch das Landgericht Berlin) aus:

§ 97 b Abs. 2 i. V. m. §§ 94-97, 101	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses, Nebenfolgen,
§ 120 Abs. 2	Gefangenenbefreiung,
§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch,
§ 154	Meineid,
§ 155	Eidesgleiche Bekräftigung,
§ 161	Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt,
§ 201 Abs 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 2013 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332, 335	Vorteilsnahme und Bestechlichkeit,
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses,
§ 358	Nebenfolgen.

Alle öffentlichen Stellen oder von diesen Beauftragten müssen also in ihren oder in zentralen Datenbanken vermerken, ob sie bei Beauftragung nach dem Vorliegen einer allgemeinen Verpflichtung gefragt haben oder eine allgemeine Verpflichtung vornehmen.

Sollte nach sorgfältiger Prüfung die Einführung einer allgemeinen Verpflichtung nicht möglich sein, so wäre zu prüfen, ob [alternativ eine reduzierte Version einer allgemeinen Verpflichtung](#) eingeführt werden kann. Diese sollte dann zumindest [für alle Gerichte und den Strafvollzug in ganz Deutschland](#) gelten. Diese reduzierte allgemeine Verpflichtung könnte meinem laienhaften Verständnis nach im GVG bei der Hinzuziehung von Dolmetschern für Laut- und für Gebärdensprache verankert werden. Jedenfalls sollte gewährleistet sein, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch bei Ad-hoc-Beeidigungen durch das Gericht verpflichtet werden. Für allgemein beeidigte Dolmetscher könnte eine Verpflichtung durch Verweis auf das VerpflG im GDolmG erfolgen.

2. Verpflichtung unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Wenn die zu verpflichtende Person des Deutschen nicht (ausreichend) mächtig ist, soll das Verständnis durch Verdolmetschung gesichert werden. Dies kann bei den auf Seite 6 des Referentenentwurfs exemplarisch angeführten Fachgesetzen (§ 193 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 476 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung, § 42a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bundeszentralregistergesetzes) der Fall sein.

Die Berufsbezeichnungen Dolmetscherin bzw. Dolmetscher (wie auch Übersetzerin und Übersetzer) sind nicht geschützt, insofern kann keine Qualifikation als Mindeststandard vorausgesetzt werden. Eine Verpflichtung ist jedoch von herausragender Bedeutung, da sie dem Schutz des Staates und seiner Institutionen dient und gleichzeitig ein Eingriff des Staates in eine Rechtsposition des Verpflichteten ist. Daher dürfen **für die Verdolmetschung einer Verpflichtung ausschließlich solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher herangezogen werden, die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigt sind** und damit ihre einschlägige Qualifikation nachgewiesen haben und selbst verpflichtet wurden (s. 1. Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer als zu verpflichtende Personengruppe). Gleichzeitig kennen wir die zum großen Teil erschütternde Beauftragungspraxis insbesondere von Ämtern auf kommunaler und Landesebene, in der der Aspekt der Qualifikation der beauftragten Dolmetscherinnen und Dolmetscher keinerlei Rolle spielt; oder mit Blick auf die Honorar- bzw. Preisgestaltung sogar explizit nicht gewollt sein kann (s. exemplarisch zuletzt <https://bdue.de/aktuell/news-detail/inakzeptable-dolmetschhonorare-bei-oeffentlicher-ausschreibung-in-nrw>).

Forderung des BDÜ:

An geeigneter Stelle in § 1 VerpflG ist ein Absatz analog zu § 185 Absatz 1 GVG einzufügen:
„Wird eine Person verpflichtet, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, so ist ein Gerichtsdolmetscher zuzuziehen, der nach GDolmG allgemein beeidigt ist.“

3. Verpflichtungsprozess

Den im Referentenentwurf beschriebenen Prozess zur Verpflichtung mittels Bild-Ton-Übertragung, einschließlich dem Vorgehen zur Digitalisierung der Unterschrift auch in Präsenz und der Niederschrift – sowie den expliziten Verweis auf die elektronische Präsenzbeurkundung – begrüßen wir.

Mit Bezug auf die Verpflichtung mittels Bild-Ton-Übertragung unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern weisen wir erneut auf die **erforderliche normgerechte technische Ausstattung und Einhaltung von norm- und sachgerechten Standards** hin. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahmen zu den anderen, teils abgeschlossenen, Gesetzgebungsvorhaben aus dem Bereich der Digitalisierung der Justiz.



Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Cornelia Rösel
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung